

Gemeinderatsvorlage Nr186/2014

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-W <input checked="" type="checkbox"/> OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	11.12.2014	04.12.2014 24.11.14 25.11.14	
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR-W <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/> VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 2, SWS	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 700.11		Stichwort Abwasserbeseitigung	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg

1. Bericht

Höhe der Abwassergebühr

Die in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2015“ beschlossenen Gebührehöhen müssen in die Abwassersatzung aufgenommen werden. Dies geschieht durch entsprechende Neufassung des § 38 der Abwassersatzung.

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 der Abwassersatzung erfolgt auf Grund einer redaktionellen Änderung. Konkret, der bisher dort genannte § 46 a Wassergesetz als Rechtsgrundlage der Satzung ist infolge der Neufassung des Wassergesetzes durch § 46 Wassergesetz ersetzt worden.

2. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird beschlossen.

Schramberg, den 07.11.2014

Nebel/Weisser
Fachbereich 2

Kälble
SWS, EB e.K.

Uwe Weisser
Fachbereich 1

Krause
Fachbereich 4

3. Aufnahme auf die Tagesordnung am

ORW	24.11.2014
ORT	25.11.2014
AUT	04.12.2014
GR	11.12.2014

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 12.12.2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 11.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 12.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung (die übrigen Absätze bleiben unverändert)

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 WG (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 2

§ 38 erhält folgende Fassung Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|---------|
| a) für zentral angeschlossene Grundstücke | 2,96 €. |
| b) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird | 2,96 € |
| c) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über den Rollenden Kanal entsorgt wird | 0,96 € |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,55 €.

- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt je m³ Abwasser:
- | | | |
|---|-------|----|
| a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 4,90 | €, |
| b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben | 39,20 | €, |
| c) für Deponieabwässer | 4,55 | €. |
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt: Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 11. Dezember 2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schramberg, den 11.12.2014

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.